

Selbstbeteiligung

Durch die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung, lässt sich die Versicherungsprämie reduzieren. Der Versicherungsnehmer trägt dann von jedem Schaden diese vereinbarte Selbstbeteiligung bzw. bis zur vereinbarten Selbstbeteiligung besteht "kein Versicherungsschutz".

Geben Sie hier bitte die gewünschte Höhe der Selbstbeteiligung ein. Alle Tarife bis zur Höhe der ausgewählten Selbstbeteiligung werden berücksichtigt.

Wohnfläche in m²

Neben der Berechnung der Versicherungsprämie anhand der Unterversicherungsverzichtpauschale berechnen einige Versicherer die Versicherungsprämie auch nach der Wohnfläche (sogenannte Wohnflächentarife). In diesem Fall wird Unterversicherungsverzicht gewährt, wenn die Versicherungsprämie nach der angegebenen Wohnfläche gemäß Kaufvertrag, Mietvertrag oder Bauunterlagen vorgenommen wurde. Liegen Verträge oder Bauunterlagen nicht vor, ist die Grundfläche auszumessen. Alle zu Wohn-, Gewerbe- oder Hobbyzwecken ausgebauten Flächen der Räume des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sind zu berücksichtigen. Nicht zur Wohnfläche gehören Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Carports sowie nicht zu Wohn-, Gewerbe- oder Hobbyzwecken ausgebauten Räume. Die Entschädigungsgrenze der Versicherungssumme wird in diesem Fall von dem Versicherer pauschal bis zu einer gewissen Höhe vorgegeben.

Geben Sie hier bitte die Wohnfläche der zu versichernden Wohnung / Haus ein.

(Versicherungssummenermittlung gemäss Unterversicherungsverzichtes erfolgt automatisch).

Elementarschäden (ohne Berechnung / siehe auch Hilfetext)

In der Regel ist im Rahmen der Hausratversicherung die so genannte weitere Elementarschadenversicherung gegen die Gefahren wie z.B. Rückstau, Überschwemmung des Versicherungsortes, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck und Lawinen nicht mitversichert. Bei den meisten Versicherern ist jedoch ein Einschluß dieser Versicherung gegen einen relativ geringen Beitragszuschlag möglich. Je nach Versicherer ist jedoch der Versicherungsumfang unterschiedlich. Einzelne Naturgewalten werden bei einigen Versicherern gar nicht angeboten bzw. sind nur eingeschränkt versicherbar.

Die erweiterte Elementarschadenversicherung kann in einigen Regionen aufgrund erhöhten Risikos teilweise bzw. generell nicht eingeschlossen werden (z.B. erhalten Hausbesitzer am vom Hochwasser gefährdeten Rheinufer keinen Versicherungsschutz). Bei den meisten Versicherern ist eine generelle Anfrage erforderlich, ob die erweiterte Elementarschadenversicherung mitversichert werden kann. Ebenfalls sind Elementarschäden nur eingeschränkt oder überhaupt nicht versicherbar, wenn Wohnungen / Häuser bereits von Schäden durch Naturgewalten betroffen waren.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Der Beitrag hierfür wird in der Prämienberechnung nicht berücksichtigt.

Begründung:

80% der Gesellschaften berechnen die Elementarprämie nach den so genannten ZÜRS-Zonen.

Diese Datenbank wird vom GDV erstellt, ist durch diese geschützt, ist Allgemein nicht zugänglich und wird weder von den Versicherern noch vom GDV veröffentlicht.

Sie darf von Softwareherstellern nicht verwendet werden

Eingabe Überspannungsschäden in EUR

Überspannung ist eine kurzzeitige oder dauernd auftretende Spannung oberhalb der Nennspannung (220-250V), für die ein elektrisches Gerät ausgelegt ist. Durch den Einschluß von Überspannungsschäden in die Hausratversicherung sind Elektrogeräte gegen Beschädigungen dieser Art versichert, welche aber ausschließlich im Zusammenhang mit einem Blitz entstanden sein müssen. Trifft der Blitz direkt in das elektrische Gerät (an der Steckdose deutlich zu erkennen), ist der entstandene Schaden sowieso im Rahmen der Feuer- und Blitzschadendeckung bis zur vollen Versicherungssumme mitversichert. Da aber die meisten Überspannungsschäden nicht durch direkten Blitzschlag, sondern durch Blitze in der unmittelbaren Umgebung verursacht werden, ist ein Einschluß von Überspannungsschäden in die Hausratversicherung sinnvoll.

Geben Sie hier bitte die gewünschte Höhe der Versicherungssumme in EUR vor. Das Programm ermittelt dann, ob ggf. Höchstversicherungssummen überschritten werden oder der Tarif nach den gewünschten Voraussetzungen versicherbar ist und den eventuell zusätzlichen Beitrag.

Nutzwärmeschäden

Nutzwärmeschäden sind Schäden, bei denen die beschädigten Sachen direkt und absichtlich zu einem bestimmten Zwecke der Wärme ausgesetzt wurden. (z.B. Socken zum Trocknen auf der Heizung). Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

Fahrraddiebstahl beitragsfrei (in EUR)

Bei einigen Tarifen ist der einfache Fahrraddiebstahl bis zu einer bestimmten Versicherungssumme (z.B. 1.000 EUR) beitragsfrei eingeschlossen. Hier wird angegeben, welche feste Versicherungssumme in EUR für einfachen Fahrraddiebstahl beitragsfrei mitversichert ist.

Maximale Versicherungssumme Fahrraddiebstahl (in EUR)

Fast alle Gesellschaften begrenzen den einfachen Fahrraddiebstahl bei einer bestimmten Versicherungssumme (meistens bei 5.000 EUR). Hier wird angegeben, welche maximale Versicherungssumme für einfachen Fahrraddiebstahl möglich ist.

Sengschäden

Während Feuerschäden durch eine offene Flamme (Brand) in der Hausratversicherung versichert sind, sind Sengschäden hingegen bei den meisten Gesellschaften ausgeschlossen bzw. nur eingeschlossen, wenn diese durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind. Ein Sengschaden ist eine durch starke Überhitzung eintretende Verfärbung oder Verschmörung von Sachen (z.B. durch aus dem brennenden offenen Kamin ausgetretene Glut entsteht ein Sengschaden im Teppich). Bei einigen Tarifen sind durch Deckungserweiterung auch diese Sengschäden bis zu einer bestimmten Versicherungssumme eingeschlossen. Sind Sengschäden mitversichert? Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

Diebstahl von Sachen auf dem Versicherungsgrundstück

Werden Gartenmöbel, Gartengeräte, Wäsche zum Trocknen auf der Leine etc. von dem Versicherungsgrundstück entwendet, ist dieses in der Hausratversicherung in der Regel nicht mitversichert. Man spricht hier von "einfachem Diebstahl". Bei einigen Tarifen sind durch Deckungserweiterung auch dieser "einfache Diebstahl" bis zu einer bestimmten Versicherungssumme eingeschlossen. Ausgeschlossen sind jedoch teilweise hochwertige Kleidung (Pelze) etc. Ist Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Wäsche etc. von dem Versicherungsgrundstück mitversichert / mitversicherbar? Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Diebstahl von privaten Sachen aus verschlossenen KFZ

Laut den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB sind Sachen, die aus dem verschlossenen KFZ gestohlen werden, nicht mitversichert. Einige Versicherer schließen jedoch den Diebstahl von versicherten Sachen (z.B. Sonnenbrillen, Kleidung) durch Aufbrechen von verschlossenen Kraftfahrzeugen, sowie die dabei entstehende Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen bis zu einer bestimmten Versicherungssumme ein. Ausgeschlossen bleibt jedoch teilweise, der Diebstahl aus Anhängern und in der Regel alle Wertsachen, sowie Geräte der Audio-, Video-, Digital-, Foto-, Kommunikations- und Computertechnik. Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte oder Personen, die bei dem Versicherungsnehmer wohnen

Laut den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB sind Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte oder Personen, die bei dem Versicherungsnehmer wohnen, nicht mitversichert. Einige Versicherer geben jedoch auch hier Versicherungsschutz. Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

Wasser aus Aquarien

Laut den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) ist austretendes Wasser aus Aquarien nicht versichert, da das Aquarium nicht mit dem normalen Leitungswasser-Rohrsystem verbunden ist. Viele Versicherer bieten jedoch Tarife an, die dieses als Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen vorsehen und damit auch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Aquarien dem Leitungswasser gleich setzen und somit ebenfalls versichert ist.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Wasser aus Wasserbetten

Laut den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB ist bestimmungswidriger Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten nicht mitversichert, da das Wasserbett nicht mit dem normalen Leitungswasser-Rohrsystem verbunden ist. Viele Versicherer bieten jedoch Tarife an, die dieses als Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen vorsehen und damit auch bestimmungswidrigen Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten dem Leitungswasser gleich setzen und somit ebenfalls versichert ist.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus sind Schäden durch mutwillige Zerstörung oder Beschädigung bei einem Einbruch und sind nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 84 und VHB 92 versichert. Jedoch sind Vandalismusschäden nach einem versuchten Einbruch nicht mitversichert.

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Schäden durch Rauch / Ruß / Verpuffung

Nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen sind Schäden durch Verpuffung, Rauch oder Verrußung in der Regel vom Versicherungsschutz ausgenommen. Einige Versicherer bieten jedoch Tarife an, die dieses als Erweiterung der VHB vorsehen und somit auch Versicherungsschutz gewähren.

Sind Schäden durch Rauch / Ruß / Verpuffung mitversichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Einfacher Diebstahl aus Krankenzimmer

Laut den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB ist einfacher Diebstahl von versicherten Sachen aus dem Krankenzimmer bei einem stationären Aufenthalt nicht mitversichert. Einige Versicherer bieten jedoch Tarife an, die dieses als Erweiterung der VHB vorsehen und auch hier Versicherungsschutz in einem bestimmten Rahmen gewähren. Ausgeschlossen bleiben jedoch Wertsachen, wobei Bargeld teilweise je nach Gesellschaft bis zu einer bestimmten Summe mit eingeschlossen bleibt.

Ist einfacher Diebstahl aus dem Krankenzimmer mitversichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Innere Unruhen

Nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen sind Schäden durch Innere Unruhen / Streik / Aussperrung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Schäden durch innere Unruhen sind, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Sind Schäden durch / bei inneren Unruhen mitversichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Schäden durch Implosion

Während Schäden durch Explosion in der Hausratversicherung versichert sind, sind Implosionsschäden bei den meisten Tarifen nicht versichert. Eine Implosion ist eine nach innen gerichtete, plötzlich verlaufende Kraftäußerung von Dämpfen und Gasen (z.B. Implosion der Bildröhre des Fernsehers). Es werden jedoch auch Tarife angeboten, in denen Schäden durch Implosionen mitversichert sind.

Sind Schäden durch Implosion mitversichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Grobe Fahrlässigkeit

Nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. "Grobe Fahrlässigkeit" ist einer der häufigsten Gründe, warum ein Versicherer zur Entschädigung bei einem ansonsten ersatzpflichtigen Schaden nicht zur Leistung verpflichtet ist. Dem Versicherungsnehmer wird hier angelastet, dass er zu sorglos war (z.B. wenn ein Diebstahl durch geöffnete oder gekippte Fenster bzw. Türen ermöglicht wurde). Es werden vereinzelt Tarife angeboten, die auch Schäden des Versicherungsnehmers bis zu einer bestimmten Versicherungssumme oder auch komplett ersetzen, wenn diese durch "grobe Fahrlässigkeit" verursacht wurden. Zu beachten ist hier, dass die meisten Versicherer diesen Versicherungsschutz nur bis zu einer bestimmten Versicherungssumme einschließen. Für Schäden über diese Versicherungssumme hinaus besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Sind Schäden durch grobe Fahrlässigkeit mitversichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Außenversicherung weltweit

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend. Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies solange als vorübergehend, wie sie nicht dort einen eigenen Haushalt gegründet haben. Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden. Die Außenversicherung gilt nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 74 innerhalb Deutschlands, nach VHB 84 europaweit (geographisch) und ab der VHB 92 weltweit. Die Höhe der Versicherungssumme bzw. Höhe des zeitlichen vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb der Wohnung ist je nach Tarif und Versicherer unterschiedlich. In der Regel beträgt der Versicherungsschutz bis zu 10.000 EUR bei einem maximalen vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der Wohnung von 3 Monaten. Gilt die Außenversicherung weltweit?

Außenversicherung länger als drei Monate

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend. Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies solange als vorübergehend, wie sie nicht dort einen eigenen Haushalt gegründet haben. Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden. Die Außenversicherung gilt nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 74 innerhalb Deutschlands, nach VHB 84 europaweit (geographisch) und ab der VHB 92 weltweit. Die Höhe der Versicherungssumme bzw. Höhe des zeitlichen vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb der Wohnung ist je nach Tarif und Versicherer unterschiedlich. In der Regel beträgt der Versicherungsschutz bis zu 10.000 EUR bei einem maximalen vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der Wohnung von 3 Monaten. Gilt die Außenversicherung länger als drei Monate?

Reparaturkosten für gemietete Wohnungen Frost-, Rohrbruch- / Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen und Tapeten

Reparaturkosten für gemietete Wohnungen sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten, die durch Leitungswasser beschädigt worden sind.

Sind Reparaturkosten für gemietete Wohnungen Frost-, Rohrbruch / Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen und Tapeten mitversichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Reparaturkosten für Gebäudeschäden sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch entstanden sind. Erfasst sind aber auch Vandalismusschäden, wenn sie von außen in der Absicht angerichtet wurden, in der Wohnung befindliche Sachen zu beschädigen, z. B. durch eine zertrümmerte Fensterscheibe hindurch.

Sind Reparaturkosten für Gebäudeschäden mitversichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Bewachungskosten

Bewachungskosten sind Kosten für die vorübergehende Sicherung/Bewachung des versicherten Risikos nach einem versicherten Schaden (Diebstahleinbruch).

Sind Bewachungskosten mitversichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Dekontaminationskosten

Dekontaminationskosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Untersuchung, die Dekontamination oder den Austausch von Erdreich des Grundstücks, auf dem der Schadenort liegt, soweit der Schaden innerhalb des Versicherungsortes entstanden ist und eine behördliche Anordnung vorliegt.

Versichert ist die Dekontamination des Aushubs oder dessen Transport in die nächstgelegene, geeignete Deponie sowie dessen dortige Lagerung oder dessen Vernichtung.

Sind Dekontaminationskosten mitversichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzte Räume

Nicht zur Wohnung gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, d.h. alle Gegenstände, die sich in diesen Räumen befinden sind nicht mitversichert. Ist der Versicherungsschutz nach den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen, so ist für diesen Raum auch keine Prämie zu entrichten, da dieser Raum nicht zu den versicherten Räumen zählt. Es werden jedoch auch Tarife angeboten, die diese Räume in den Versicherungsschutz teilweise bis zu einer bestimmten Versicherungssumme einbeziehen. Im Haus oder der Wohnung gelagerte „Handelsware“ ist bei den meisten Versicherern jedoch generell ausgeschlossen.

Sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände auch in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen mitversichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Vom Mieter in das Gebäude eingefügte Gegenstände, sofern er die Gefahr trägt

Gebäudebestandteile gehören in der Hausratversicherung nicht zu den versicherten Sachen und sind damit nicht mitversichert. Gebäudebestandteile sind über die Wohngebäudeversicherung versichert.

Gebäudebestandteile gehören jedoch zum versichertem Hausrat, wenn diese vom Versicherungsnehmer als Mieter einer Wohnung / eines Hauses in das Gebäude auf seine Kosten eingefügt worden sind und er die Gefahr hierfür trägt (Beispiel: Ein vom Versicherungsnehmer eingebauter Parkett-, oder Laminatfußboden gehört zum Hausrat, wenn dieses als Mieter der Wohnung / Haus geschieht. Ist der Versicherungsnehmer allerdings Eigentümer dieser Wohnung / dieses Hauses, hat diesen auf seine Kosten verlegt und hierfür die Gefahr trägt, gehört er zum Gebäude und somit nicht zur Hausratversicherung. Einige Versicherer bieten jedoch Tarife an, die dieses als Erweiterung der VHB vorsehen und auch hier Versicherungsschutz in einem bestimmten Rahmen gewähren.

Sind Gebäudebestandteile über die Hausratversicherung mitversichert, sofern diese vom Versicherungsnehmer eingebaut wurden, und dieser die Gefahr trägt?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Wertsachen in EUR beitragsfrei mitversichert

Zu den Wertsachen gehören Bargeld, Urkunden einschl. Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold, Silber oder Platin; Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken; Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind (jedoch ohne Möbel). In der Regel sind Wertsachen bis zu 20% der Versicherungssumme mitversichert. Die Entschädigungsgrenzen wurden mit jeder Neuregelung der VHB erhöht, je älter die Vertragsbedingungen, um so niedriger sind also die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen. Ab VHB 84 sind Wertsachen bis zu einem Wert von 20 % der Versicherungssumme versichert. Wenn der Anteil der Wertsachen an Ihrem Hausrat höher ist, können Sie die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gegen Beitragszuschlag bei den meisten Versicherern erhöhen. Bargeld, Wertpapiere und Schmuck müssen in einem verschlossenen mehrwandigen Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder einem eingemauerten Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür aufbewahrt werden, sonst ist die Entschädigung je Versicherungsfall nach den VHB begrenzt. Diese Entschädigungsgrenzen sind z.B. 1.500 EUR für Bargeld, insgesamt 3.000 EUR für Urkunden, einschließlich Sparbüchern und sonstiger Wertpapiere, insgesamt 25.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen, und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, Pelze, Teppiche, Kunstgegenstände, Sachen aus Silber, Sachen die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten (Ausnahme: Möbelstücke)). Einige Versicherer versichern und begrenzen die Höchstsummen für Wertsachen entweder in % oder in EUR. Um alle Versicherer zu berücksichtigen sollte dieser Filterpunkt gewählt werden. Eine Umrechnung in % erfolgt automatisch.